

Geschäftsordnung  
des Ausländerbeirates der Stadt Korbach  
-----

vom 27.01.1994, in Kraft getreten am 27.01.1994.

§ 1

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt Korbach. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Der Ausländerbeirat kann zu allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Anregungen und Vorschläge dem Magistrat unterbreiten.
- (3) Der Ausländerbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung können, Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.

§ 2

Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ausländerbeirates üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirates verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Fernbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 4

Verhalten

Das Verhalten der Mitglieder des Ausländerbeirates hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der ausländischen Einwohner sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Stadt bewusst sein.

## § 5

## Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss des Ausländerbeirates vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwendet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Ausländerbeirates.
- (2) Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden kann. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.

## § 6

## Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied des Ausländerbeirates annehmen, wegen Widerstreits der Interessen in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Ausländerbeirat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum sowie den Zuhörerraum vor Beginn der Beratungen verlassen.

## § 7

## Treuepflicht

- (1) Mitglieder des Ausländerbeirates haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet der Ausländerbeirat.

## § 8

## Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Ausländerbeirates und führt diejenigen Beschlüsse aus, die die innere Ordnung des Ausländerbeirates betreffen. Er hat die Verhandlungen sachlich, objektiv und unparteiisch zu führen und handhabt als Inhaber des Hausrechts die Ordnung in allen für die Versammlung bestimmten Räumen. Er kann, wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so dass der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist, die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

- (2) Die Vertretung des Ausländerbeirates nach außen obliegt dem Vorsitzenden.
- (3) In der Ausübung seiner Amtsgeschäfte wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter unterstützt.

## § 9

### Vertretung

Bei Verhinderung wird der Vorsitzende des Ausländerbeirates durch seinen Stellvertreter vertreten.

## § 10

### Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen des Ausländerbeirates teil.
- (2) Dem Vertreter des Magistrats ist jederzeit das Wort zum Gegenstand der Verhandlung zu erteilen.

## § 11

### Einberufung

- (1) Der Ausländerbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen, der den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzung festsetzt. Dies geschieht im Benehmen mit dem Magistrat.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ausländerbeirates erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung).
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 56 und 58 HGO entsprechend.

## § 12

### Öffentlichkeit

- (1) Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten kann der Ausländerbeirat die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (4) Die Sitzungssprache ist deutsch.

## § 13

## Beschlussfähigkeit

Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Antragsberechtigt ist hierzu jedes Mitglied.

## § 14

## Abstimmung

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

## § 15

## Wahlen

Für die vom Ausländerbeirat vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen der HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

## § 16

## Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Wer in der Versammlung sprechen will, muss sich beim Vorsitzenden durch Handaufheben zu Wort melden.

Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, liegt die Reihenfolge der Erteilung im Ermessen des Vorsitzenden. Die Zeit einer Rede soll in der Aussprache bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt insgesamt fünf Minuten nicht übersteigen.

- (2) Außer der Reihe ist das Wort zur kurzen persönlichen Bemerkung zu erteilen.
- (3) Es soll nur zur Sache gesprochen werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner zur Sache zu rufen. Ist dies zweimal geschehen, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
- (4) Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort im Anschluss an den jeweiligen Redner erteilt.

## § 17

## Anträge

Anträge können zu allen Beratungsgegenständen gestellt werden, die Interessen und Rechte der ausländischen Bevölkerung berühren. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Ausländerbeirates. Der Antrag muss spätestens sieben Tage vor dem nächsten Sitzungstermin bei der Stadtverwaltung oder dem Vorsitzenden eingehen, um in die Tagesordnung dieser Sitzung aufgenommen zu werden. Der Antrag bedarf der schriftlichen Form und muss vom Antragsteller unterzeichnet sein. Ein Antrag, der nach der Auffassung der Mehrheit der Mitglieder nicht ausreichend vorbereitet erscheint, kann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Initiativanträge zu wichtigen aktuellen und eilbedürftigen Angelegenheiten können in jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung auch ohne Einhaltung der im Satz 2 genannten Frist eingebracht werden, wenn die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen. Werden die Anträge zugelassen, so können sie in derselben Sitzung beraten und beschlossen werden. Als Initiativanträge werden Anträge nicht zugelassen, welche die Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung bezwecken oder Wahlen zum Inhalt haben.

## § 18

## Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Ausländerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 19

## Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann vom Vorsitzenden aus dem Zuhörerraum verwiesen werden.
- (2) Bei allgemeiner Unruhe kann der Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.

## § 20

## Ahndungsmittel

- (1) Der Vorsitzende kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung und sonstigem ungebührlichen Verhalten Verwarnungen aussprechen.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 60 HGO entsprechend.

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen der Vorsitzende. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur der Ausländerbeirat beschließen.

§ 22

Arbeitsunterlagen

- (1) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates erhält je ein Exemplar der
  - a) Hessischen Gemeindeordnung,
  - b) Hauptsatzung,
  - c) Geschäftsordnung des Ausländerbeirates.
- (2) Seine Verpflichtung, zum Wohle der Stadt zu arbeiten und zu wirken, bedingt, dass er sich mit diesen Bestimmungen vertraut macht und seine öffentliche Tätigkeit danach ausrichtet.

§ 23

Anwendung anderer Vorschriften

Im übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sofern diese Geschäftsordnung keine besonderen Festsetzungen trifft, gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.